

Landkreis Celle – Landkreis Uelzen

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lünsholz“ in der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle und der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen vom 19.12.2017

Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind der Landkreis Celle und der Landkreis Uelzen verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Lünsholz“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen Arten sowie die wertbestimmenden und die weiteren maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes (s.u.) vor Störungen zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298) und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300).

Das rund 170 ha große NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ (DE 3127-332). Grundlage der Abgrenzung des NSG ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 437 „Lünsholz“ im Maßstab 1:5.000 (Schreiben des NLWKN vom 08.11.2013). Diese wurde unverändert übernommen.

Zudem liegt das NSG vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401). Die übrigen Teile des insgesamt rund 8.500 ha großen und die drei Landkreise Celle, Gifhorn und Uelzen betreffenden Vogelschutzgebietes V34 werden durch andere Schutzgebiete gesichert.

Das FFH-Gebiet befindet sich zu 100 % im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434)



Schutzzweck und Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung alter bodensaurer Buchenwälder sowie Eichenmischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen. Der Anteil standortfremder Nadelgehölze soll reduziert werden.

Im NSG liegt der vom Nds. Landwirtschaftsministerium auf Flächen der Nds. Landesforsten ausgewiesene rund 29 ha große Naturwald „Lüßberg“ (Ausweisung 1974, Erweiterung 1996). Er wurde zum Schutz und zur Erforschung natürlich ablaufender Prozesse der Wald-dynamik von Buchenwäldern aus der Bewirtschaftung entlassen. Der Erhalt des Naturwaldes als dauerhaft ungenutzte Waldfläche ist Schutzzweck des NSG.

Das NSG umfasst verschiedene Waldlebensräume, von denen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) eine besondere Bedeutung haben und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind.

Der im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete und gemäß Meldung an die EU vom Januar 2005 für das Gebiet als wertbestimmend angegebene Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) konnte im Rahmen einer gezielten „Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im FFH 437 Lünsholz“ (Theunert 2015, Gutachten im Auftrag des NLWKN) nicht nachgewiesen werden. Der Gutachter kommt zudem zu dem Ergebnis, dass im Lünsholz die Lebensraumbedingungen für den Hirschkäfer derzeit nicht geeignet sind, da „keine morschen, großen Wurzelstöcke (von Eiche oder Buche) in lichter Exposition vorhanden“ seien (Theunert 2015: 17). Der NLWKN hat im Rahmen der Aktualisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Lünsholz den Hirschkäfer nicht mehr als signifikant eingestuft. Dem wird in der NSG-Verordnung gefolgt. Der Hirschkäfer ist kein Erhaltungsziel.

Die Erhaltungsziele für die im NSG liegenden Teile des Vogelschutzgebietes V34 sind Schwarzstorch als wertbestimmende Art sowie Raufußkauz und Schwarzspecht als weitere maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes. In Bezug auf den Schwarzstorch besitzt das Gebiet ausschließlich die Funktion eines (potenziellen) Brutgebietes. Hier wird der durch die Vogelschutzwarte im NLWKN vorgenommenen gebietsspezifischen Konkretisierung der Erhaltungsziele gefolgt.

Verbote

Die NSG-VO weist in § 3 Abs. 1 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG hin. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gilt somit im NSG ein generelles Veränderungsverbot, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Für Natura 2000-Gebiete sind auch Pläne oder Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.



Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO sind z. B. Großveranstaltungen im Naturschutzgebiet verboten, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Ausnahme nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG zu befürchten ist.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 NSG-VO verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als nichtheimisch, gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nichtheimische oder gebietsfremde Baumarten, die nicht invasiv oder potenziell invasiv sind, ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 3 NSG-VO auf den Waldflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen oder kein Naturwald sind, freigestellt. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der NSG-VO ist es untersagt, den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen kommt. Temporäre Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und –sicherung sind davon freigestellt, sofern diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO erfolgen. Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt. Im Einvernehmen mit den Niedersächsischen Landesforsten wird in der Verordnung festgeschrieben, dass die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen des Naturwaldes zugunsten des Prozessschutzes unterbleibt. Da es Ziel ist, den Naturwald als dauerhaft ungenutzte Waldfläche der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, sollen auch pflegende Eingriffe ausgeschlossen werden.

§ 3 Abs. 2 der NSG-VO bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG³. Das Wegegebot ist zentraler Bestandteil des Naturschutzgebietes, um abseits der vorhandenen Wege störungsarme Bereiche für die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten des Gebietes zu sichern. Hierunter fällt der besonders störungsempfindliche Schwarzstorch, der derzeit im Gebiet nicht brütet, aber gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NSG-VO wertbestimmend ist, aber z.B. auch der Raufußkauz (§ 2 Abs. 4 Nr. 2.a) NSG-VO). Das Erfordernis des Wegegebotes ergibt sich somit aus dem Schutzzweck. Das Wegegebot ist auch nicht unverhältnismäßig, da durch die gute Wegeerschließung das Gebiet weiterhin nutzbar für Erholungssuchende bleibt und im direkten Umfeld in großem Umfang Wälder ohne ein Wegegebot vorhanden sind. Der zweite Satz des § 3 Abs. 2 konkretisiert den Begriff Wege und stellt somit klar, dass z. B. Waldschneisen als freigeschnittene unbefestigte Linien, die vorrangig der Waldeinteilung, dem Holztransport, der

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)



Waldbrandverhütung oder dem Jagdbetrieb dienen, keine Wege sind.

Freistellungen

Von den Verboten in § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-VO gibt es bestimmte Freistellungen. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Vorgaben des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde. Ebenfalls freigestellt ist das Betreten des Gebiets zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung durch die Niedersächsischen Landesforsten. Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen. Die Nutzung von Flächen im Rahmen einer zustimmungspflichtigen Veranstaltung Dritter ist nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen (FFH-Verträglichkeit, Schutzzweck des NSG) möglich und Bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO). Eine entsprechende naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt keine privatrechtliche Betretensgenehmigung des Eigentümers. Darauf wird in der Zustimmung hingewiesen.

Als milieugeeignetes Material i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NSG-VO gelten basenarme und kalkfreie Substrate wie Quarzit, Porphyry, Sand und basenarmer Kies. Das bei der Wegeunterhaltung oder -instandsetzung überschüssige Material darf nicht im Wegeseitenraum abgelagert werden.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO ist die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte freigestellt. Somit ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die NLF oder von ihr Beauftragte tätig werden. Die Zustimmungspflicht für „Andere“ stellt sicher, dass bei etwaigen Dritten, die gegen invasive Arten vorgehen wollen, eine Prüfung erfolgt, ob und wie die Maßnahme erfolgen soll. Zudem werden in der Zustimmung weitere Vorgaben gemacht – wie beispielsweise zum Betreten und zur Abstimmung mit dem Eigentümer.

Nach § 4 Abs. 3 der NSG-VO ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gem. § 11 NWaldLG⁴ i. V. m. § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt, sofern diese Flächen keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und nicht Naturwald sind. Der Holzeinschlag und die Pflege sind mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche freigestellt. Auf diesen Flächen ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der NSG-VO die Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume vorgesehen. Dabei sind Horstbäume Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Stammhöhlenbäume Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 b) NSG-VO ist bei einer Neuanlage von Feinerschließungslinien ein Mindestabstand von 40 m der Gassenmitten zueinander einzuhalten. Das bereits bestehende Gassennetz darf somit unabhängig vom Mindestabstand erhalten und genutzt werden.

Für die das FFH-Gebiet wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)



Buchenwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) werden in § 4 Abs. 4 der NSG-VO Bewirtschaftungsvorgaben gemäß dem Erlass zur „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“⁵ sowie dem Erlass zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁶ gemacht. Diese Freistellungen werden teilweise „anteilig je Hektar“ festgesetzt. D.h., wenn nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) bb) drei Altholzbäume anteilig je Hektar als Habitatbäume dauerhaft markiert werden müssen, sind ab $\frac{1}{3}$ Hektar LRT-Fläche ein und ab $\frac{2}{3}$ Hektar zwei Altholzbäume usw. als Habitatbäume dauerhaft zu markieren. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 cc) der NSG-VO sind beim Fehlen von geeignetem Totholz zusätzlich zu den Habitatbäumen auf einer Fläche mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ zwei „Totholzanzwarter“ zu markieren und zu belassen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

In der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage 2 der Verordnung) erfolgt die lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen 9110 und 9190, für die die Bewirtschaftungsaufgaben des § 4 Abs. 4 gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Basiserfassung von 2015. Für den Naturwald, der weitgehend dem Lebensraumtyp 9110 (Erhaltungszustand A – hervorragende Ausprägung) entspricht, erfolgt in der maßgeblichen Schutzgebietskarte keine Darstellung des Lebensraumtyps, da hier die Nutzung oder Bewirtschaftung zugunsten des Prozessschutzes unterbleibt.

Die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der dauerhafte Nutzungsverzicht der Waldflächen des Naturwaldes dienen auch dem Erhalt und der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden und der sonstigen maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes (Schwarzstorch, Raufußkauz, Schwarzspecht, s.o.). Ergänzende bzw. weitergehende Beschränkungen sind nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 5 der NSG-VO sind abweichend von Abs. 3 und 4 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, der vom Landkreis als Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist. Werden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 beachtet, ist dementsprechend ein Bewirtschaftungsplan nicht erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage von Futterplätzen) bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Das Mitführen von Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 6 NSG-VO freigestellt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden, da sich das Gebiet vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befindet, i. d. R. nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten durchgeführt.

Ordnungswidrigkeiten

⁵ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

⁶ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)



Zu den Ordnungswidrigkeiten zählt auch die nachhaltige Störung aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. In § 3 dieser Verordnung werden Tatbestände genannt, die diese nachhaltige Störung verursachen können wie z. B. die Störung durch Lärm in § 3 Abs. 1 Nr. 2.

Landkreis Celle

Der Landrat